

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1988)

**Rubrik:** Die Grundlagen der Tätigkeit

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Grundlagen der Tätigkeit

Seit seiner Gründung im Jahre 1863 hat sich das IKRK stets bemüht, das Leiden der Opfer bewaffneter Konflikte zu lindern und so zu einem dauerhaften Frieden beizutragen.

Dieses Bekenntnis zu seinem ureigenen Auftrag bedeutet jedoch, sich immer wieder in Frage zu stellen, denn wenn sich auch das menschliche Leiden nicht vermindert, so ändert sich doch die Art der Konflikte, und es gibt ständig neue Kategorien von Opfern. Zu den auf dem Schlachtfeld verwundeten Soldaten kamen die Schiffbrüchigen, die Kriegsgefangenen und vor allem auch die Zivilbevölkerung, die zu den Hauptleidtragenden der heutigen Konflikte gehört: Frauen, alte Menschen und Kinder werden bei wahllosen Bombardierungen getötet, verwundet oder ihrer Angehörigen beraubt, ganze Bevölkerungsteile werden vertrieben, gefoltert, ja von gewissenlosen Machthabern ausgerottet.

Es sind nicht mehr nur die zwischenstaatlichen Konflikte, sondern auch die zahlreichen nicht internationalen mörderischen Auseinandersetzungen sowie die innerstaatlichen Unruhen und Spannungen, auf die das IKRK seine ungeteilte Aufmerksamkeit richten muss. Der zunehmend ideologische Charakter der Konflikte, die Guerillakriegführung und die Massenvernichtungswaffen, unter anderem der Einsatz von Giftgasen, sowie die Verlagerung des Schwerpunkts der heutigen Konflikte in die Dritte Welt stellen ebenfalls neue Anforderungen an das humanitäre Wirken. Diese Konflikte brechen über Bevölkerungen herein, die ohnehin schon in einem äusserst unsicheren Gleichgewicht leben, so dass ihr Überleben dann sehr bald von der Zufuhr lebenswichtiger Güter abhängt (vor allem von Nahrungsmitteln und Medikamenten).

Gewiss, das IKRK sucht sein ursprünglich gesetztes Ziel in erster Linie durch direkte Aktionen zu erreichen. Parallel dazu läuft jedoch auch ein ständiger Denkprozess.

Zunächst intern. Ständig auf den verschiedensten Gebieten in Anspruch genommen — Rotes Kreuz und Menschenrechte, politische Gefangenschaft —, immer wieder mit neuen Situationen konfrontiert, muss das IKRK konsequent handeln und darf dabei nicht von

seinen Grundregeln abweichen. Es ist dies eine Frage seiner Glaub- und Vertrauenswürdigkeit.

Der Denkprozess muss aber auch die gesamte Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung erfassen, die Ende 1988 147 Nationale Gesellschaften zählte. Ihre Stärke verdankt die Bewegung der Einheit, die unter Wahrung ihrer sieben Grundsätze — Menschlichkeit — Unparteilichkeit — Neutralität — Unabhängigkeit — Freiwilligkeit — Einheit — Universalität — über alle Grenzen hinweg erhalten bleiben muss.

Praxisbezogene Überlegungen haben das IKRK von Anfang an dazu veranlasst, den Regierungen eine gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiet des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts vorzuschlagen, um den praktischen Problemen im Felde Rechnung zu tragen. Das jüngste Ergebnis dieser Bestrebungen sind die 1977 angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen.

Wenn auch der zur Kodifizierung des Rechts führende Denkprozess nie beendet ist, legt das IKRK heute das Hauptgewicht vor allem auf die konsequente Einhaltung der geltenden Regeln durch alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und auf die Anstrengungen, die die gesamte internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht unternehmen muss. Ferner gehen die Bemühungen des IKRK dahin, alle Staaten zur Ratifikation der Zusatzprotokolle von 1977 zu veranlassen — ungefähr die Hälfte haben diesen Schritt bereits getan, es fehlen aber noch gewisse Grossmächte — und das humanitäre Völkerrecht in den verschiedensten Kreisen zu verbreiten, insbesondere bei den Streitkräften: Dies ist eine Pflicht, die die Staaten mit der Anerkennung des Kriegsrechts auf sich genommen haben, ansonsten wäre dieses Engagement nur toter Buchstabe.

Natürlich geschieht es nicht aus Gleichgültigkeit, wenn sich das IKRK nicht für die Opfer von Dürre, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen einsetzt, sondern weil es davon ausgeht, dass wirksames Handeln eine entsprechende Aufgabenverteilung voraussetzt und dass seine Sonderrolle als neutrale Institution am besten auf dem ohnehin schier unerschöpflichen Gebiet der Konflikte zum Tragen kommt.

Als private und unabhängige Institution hat das IKRK von der internationalen Gemeinschaft genau umrissene Aufgaben zugewiesen erhalten. So erkennen ihm die Genfer Abkommen ausdrücklich das Recht zu, bei bewaffneten internationalen Konflikten die Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen zu besuchen. Ausserdem geben sie ihm das Recht, in diesen internationalen wie auch den nicht internationalen Konflikten seine Dienste für sonstige humanitäre Aufgaben anzubieten. Dieses Vorschlagsrecht — oft spricht man auch von Initiativrecht — steht ihm nach den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und

Rothalbmondbewegung auch bei inneren Unruhen und Spannungen zu.

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass es besser bekannt werden muss, um auch gerade dadurch stärkere moralische, diplomatische oder finanzielle Unterstützung zu erhalten, setzte sich das IKRK weiterhin für vermehrte Beziehungen innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, aber auch nach aussen hin zu Regierungen, anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Medien ein.

## Die rechtliche Basis

Rechtlich gesehen beruht die IKRK-Tätigkeit auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Die Annahme des ersten Genfer Abkommens durch die Regierungen im Jahre 1864 geht auf die Initiative des IKRK zurück. Seither bemüht es sich mit Unterstützung der gesamten Bewegung bei den Regierungen ständig um die Anpassung des humanitären Völkerrechts an die neuen Gegebenheiten, insbesondere an die Entwicklung der Methoden und Mittel der Kriegführung, um den Opfern bewaffneter Konflikte wirksameren Schutz und Hilfe zu verschaffen.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — in Zeiten bewaffneter Konflikte schützen sie Verwundete und Kranke der Streitkräfte zu Land und zu Wasser, Kriegsgefangene und Zivilpersonen — sind heute für fast alle Staaten verbindlich.

Darüber hinaus wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verabschiedet. Deren erstes bezweckt hauptsächlich, die humanitären Regeln über die Führung der Feindseligkeiten neu zu bestätigen und zu entwickeln, während das zweite den

gesamten Bereich der in nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln ausbaut. Beinahe die Hälfte der Staaten sind heute durch diese Protokolle gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen der gesamten Tätigkeit des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- für *internationale bewaffnete Konflikte* erhielt das IKRK von der internationalen Gemeinschaft durch die vier Genfer Abkommen von 1949 bestimmte Mandate zugewiesen, so namentlich das Recht, die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen; des weiteren genießt es ein umfassendes Initiativrecht;
- in Situationen *nicht internationaler bewaffneter Konflikte* genießt das IKRK ebenfalls ein von den Staaten anerkanntes und in den vier Genfer Abkommen verankertes Initiativrecht;
- bei *inneren Unruhen und internen Spannungen* sowie in jeder anderen Situation, in der sein humanitäres Eingreifen gerechtfertigt ist, verfügt das IKRK, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, über ein humanitäres Initiativrecht, das ihm erlaubt, den Staaten seine Dienste anzubieten, ohne dass dieses Angebot als Einmischung in deren innere Angelegenheiten angesehen wird.